Wandlungsanspruch beim Kaufe und Anfechtung wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Preuß,
Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Nachdem Tatbestand und Rechtsfolgen der Anfechtung und Wandlung dargelegt worden sind, wird die Frage erörtert werden, ob § 119 Abs. 2 Anwendung finden kann, wenn ein **Mangel** im Sinne des § 459 vorliegt.

Nach Prüfung der verschiedenen Ansichten, die teilweise ein Nebeneinander beider Rechtsbehelfe für möglich erachten, teilweise ablehnen, gelangt Verfasser zu dem Ergebnis, daß die gestellte Frage nicht aus der eventl. möglichen Indentität der in §§ 119 und 459 geforderten Begriffe, auch nicht aus der Stellung beider Paragraphen im Gesetze zu beantworten ist, sondern lediglich aus dem grundlegenden Unterschied in dem jeweiligen Verhältnisse der beiden Normen zum Inhalte der Erklärung zu suchen ist.

Im Falle des § 119 Abs. 2 irrte der Käufer über den Inhalt seiner Erklärung, indem er glaubte, andere Rechtswirkungen durch seine Vertragserklärung auszulösen, als die dem objektiven Inhalte des Vertrages entsprechenden, während beim Tatbestande der Wandlung der Verkäufer zu einer dem Inhalte der Erklärung des Käufers entsprechenden Leistung vom objektiven Standpunkte aus verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht entspricht. Weicht seine Leistung von dieser Verpflichtung ab, so irrte deshalb der Käufer nicht über den Inhalt seiner Erklärung, kann infolgedessen auch nicht den Schutz des § 119 Abs. 2 für

sich in Anspruch nehmen. Sein Irrtum bezog sich lediglich auf die effektive Qualität des geleisteten Gegenstandes. Unverändert bleibt die Verpflichtung des Verkäufers zur tadelfreien Lieferung, so daß der Anspruch des Käufers sich einzig und allein auf die Wandlungsvorschriften der §§ 459 ff. zu stützen vermag.

Derselbe Tatbestand kann somit nicht zugleich als Tatbestand des Anfechtungsrechtes gemäß § 119 Abs. 2 und als solcher des ädilizischen Anspruchs gemäß § 459 in Betracht kommen, sondern er kann nur entweder Tatbestand des § 119, oder solcher des § 459 sein, eben weil in dem Verhältnis der Eigenschaften zum Inhalte der Erklärung eine grundsätzliche Verschiedenheit besteht.